

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. September 2016	Nr. 56
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering Vom 7. Juli 2016.....	474
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering Vom 7. Juli 2016.....	477

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering

Vom 7. Juli 2016

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) 17. Juni 2015 (Dienstbl. Nr. xx, S. 474) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Systems Engineering vom 23. April 2015 (Dienstbl. Nr. 67, S. 526) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt

„Im Fall des gemeinsam mit der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) durchgeführten integrierten binationalen Master-Studienganges Systems Engineering erhalten die Studierenden den Abschluss „Master of Science“ der Universität des Saarlandes und den Abschluss „Diplôme d'Ingénieur“ der ENSIAME.“

2. In § 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges Systems Engineering ist die Unterrichts- und Prüfungssprache die Sprache des Landes, in dem die jeweilige Studienperiode absolviert wird. Sofern es die örtlichen Ordnungen zulassen, kann auch eine andere Sprache zugelassen werden.“

3. In § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengang des Systems Engineering gelten die Absätze 1 bis 3 nur für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen. Die an der ENSIAME erbrachten Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage des französischen Notensystems bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelabschlusses gemäß Absatz 4 werden die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig umgerechnet.“

4. In § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Falle des integrierten binationalen Master-Studienganges des Systems Engineering sind ein Studium an der ENSIAME mit einem Abschluss als Bachelor of Science des ISTV bzw. ein Studium an der ENSIAME vom 5. bis zum 7. Fachsemester mit einem Abschluss als Bachelor of Science des ISTV und der Bachelor-Abschluss der Universität des Saarlandes Zulassungsvoraussetzungen für das gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführte Master-Studium gemäß Absatz 1.“

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. den Erwerb von mindestens 77 Credit Points gemäß der Studienordnung;
2. den Erwerb der Credit Points der berufspraktischen Tätigkeit;
3. das Bestehen des Master-Seminars.

Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges des Systems Engineering entfällt Nr. 2 und die CP nach Nr. 1 werden aus den Leistungen an der Universität des Saarlandes und der ENSIAME gemäß der Änderungsordnung zur Studienordnung § 8 Abs. 7 und 8 erworben.“

6. In § 21 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges des Systems Engineering endet das Studium mit einer Abschlussarbeit, die an der Universität des Saarlandes als Master-Arbeit und an der ENSIAME als „stage de fin d'étude“ anerkannt wird. Die Abschlussarbeit kann wahlweise an der Universität des Saarlandes oder an der ENSIAME angefertigt werden. Die Abschlussarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht einschließlich einer Zusammenfassung der Inhalte in Deutsch und Französisch sowie mit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) abgeschlossen. Bezüglich der Dauer und der Wiederholbarkeit gelten die Bestimmungen der jeweils betreuenden Universität. Im Fall einer Wiederholung der Abschlussarbeit muss diese an der gleichen Universität erfolgen wie der erste Versuch.“

7. In § 22 wird Absatz (9) angefügt:

„(9) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges des Systems Engineering wird die Gesamtnote des Doppelabschlusses aus dem mit den Leistungspunkten (Credit Points) gewichteten Mittel der Noten in den verschiedenen benoteten Modulelementen errechnet. Dazu sind die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig ineinander umzurechnen. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.“

8. In § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten binationalen Studienganges des Systems Engineering an der ENSIAME erbracht werden, gelten die dortigen Wiederholungsregelungen.“

9. In § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In der Urkunde wird darauf hingewiesen, dass der Master-Abschluss im Rahmen des integrierten binationalen Studienganges erworben wurde.“

10. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fall des integrierten binationalen Studienganges des Systems Engineering lässt das Transcript of Records erkennen, welche Leistungen an welcher der beiden Partneruniversitäten erbracht worden sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 13. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering

Vom 7. Juli 2016

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering vom 23. April 2015 (Dienstbl. Nr. 67, S. 526) zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering vom 7. Juli 2016 (Dienstbl. Nr. 56, S. 474) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering vom 23. April 2015 (Dienstbl. Nr. 67, S. 544) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Außerdem regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Master-Studienganges auf der Basis des Kooperationsvertrages vom 31.05.2007 zwischen der Universität des Saarlandes und der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis einschließlich hierzu getroffener Zusatzvereinbarungen.“

2. § 6 erhält die Überschrift: „Aufbau des Studiums im nationalen Studiengang“.

3. Nach § 7 wird folgender § 8 „Besondere Bestimmungen für den binationalen Studiengang Systems Engineering“ eingefügt:

„(1) Alle Studierenden des integrierten binationalen Master-Studienganges Systems Engineering setzen das Studium im 8. Fachsemester an der ENSIAME in derselben Vertiefungsrichtung fort, die sie bereits im Bachelor-Studiengang gewählt hatten: spécialité Mécatronique, spécialité Mécanique-Energétique oder spécialité Informatique et Management des Systèmes. Dieses Semester zählt auf deutscher Seite als 1. Studiensemester eines von der Universität des Saarlandes und der ENSIAME gemeinsam durchgeführten Master-Studiums.

(2) Im 9. und 10. Fachsemester (bzw. im 2. und 3. Fachsemester des integrierten binationalen Master-Studiums) setzen alle Studierenden ihr Studium an der Universität des Saarlandes fort.

(3) Das integrierte binationale Studium Systems Engineering endet mit einer Abschlussarbeit, die an der Universität des Saarlandes als Master-Arbeit und an der ENSIAME als „stage de fin d'étude“ anerkannt wird. Die Abschlussarbeit kann wahlweise an der Universität des Saarlandes oder an der ENSIAME angefertigt werden. Die Abschlussarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht einschließlich einer Zusammenfassung der Inhalte in Deutsch und Französisch sowie mit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) abgeschlossen.

(4) Das integrierte binationale Studium Systems Engineering umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 90 CP und eine Master-Arbeit mit 30 CP.

(5) Im 9. und 10. Fachsemester umfasst der gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführte integrierte binationale Studiengang Systems Engineering Vertiefungsrichtungen, die im Studienplan des Masterstudienganges Systems Engineering bekannt gegeben werden.

(6) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen an der ENSIAME,
2. Lehrveranstaltungen an der Universität des Saarlandes.

(7) Die Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 6 Nr. 1 entsprechen den Modulen M7TCGUE1 und M8TCXUE1 sowie in der spécialité Mécatronique den Modulen M8MTX (UE2 – UE5 und UA6 oder UI6), in der spécialité Informatique et Management des Systèmes den Modulen M8IAX (UE2 – UE5) und in der spécialité Mécanique-Energétique den Modulen M8MEX (UE2 – UE4 und UC5 + UC6 oder UM5 + UM6) und werden zwischen den Partneruniversitäten inhaltlich abgestimmt. Die Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von insgesamt 30 benoteten Leistungspunkten. Näheres wird in den Studienplänen bekannt gegeben

(8) Von den Lehrveranstaltungen nach Absatz 6 Nr. 2 entfallen – in Leistungspunkten (Credit Points CP) –auf

- a) den Kernbereich min. 22 benotete CP in der gewählten Vertiefung
- b) den Erweiterungsbereich, min. 22 benotete CP in der gleichen gewählten Vertiefung
- c) Praktika und Seminare, min. 3, max. 12 benotete CP
- d) Organisation und Management, max. 5 CP
- e) das Master-Seminar, 12 unbenotete CP und
- f) den Wahlbereich, max. 5 unbenotete CP.“

4. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 9 bis 12.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 13. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber